

diesen Einwand ist die Antwort nicht schwer. Weil es giftige Früchte und Speisen gibt, deshalb hat noch niemand den Schluss gezogen, es sei das Beste, gar keine Speisen zu nehmen, sondern nur den Schluss, vor den giftigen sich zu hüten. Ebenso soll man sich vor falschen oder Scheinwundern hüten, und nicht leichtgläubig Wunder annehmen. Aber wo nach der sorgfältigsten Prüfung ein vernünftiger Zweifel nicht mehr möglich ist, nur deshalb dennoch zweifeln, weil man eben ein Wunder nicht will, und die aus der Wahrheit des Wunders sich ergebende Folgerung nicht will, das hieße Gott gegenüber Auge und Ohr verschließen, und dem Allerhöchsten grobe Schmach anthun, zumal unter den Umständen, wo auf die gewirkten und noch zu wirkenden Wunder ein untadelhafter weiser Lehrer als Beweis seiner göttlichen Sendung sich förmlich beruft.

Es ist und bleibt daher wahr, unsere vernünftige Natur und der thatsächliche Zustand, in welchem die Menschheit sich befindet und in aller geschichtlichen Zeit sich befunden hat, drängen uns förmlich zu Gott hin; sie drängen uns dazu, zu wünschen und zu hoffen, daß Gott durch positive Mittheilung uns sichere und der gesammten Menschheit leicht zugängliche und fassliche Belehrung ertheile über die Grundfragen und Grundwahrheiten, welche unser eigenes Wesen und Geschick so nahe betreffen, und welche uns aufhellen über unser Verhältnis zu dem, dem wir Sein und Leben verdanken und dem wir dereinst über all unser Thun und Lassen Rechenschaft ablegen müssen. Nur thörichter Leichtsinn und Frevel der schlimmsten Art kann sich darüber hinaussetzen, sobald ihm nur von ferne eine derartige Ansprache und Belehrung Gottes als wirkliches Geschehnis entgegndämmert.

---

## Die Rechtsbeziehungen des lateinischen und griechisch-katholischen Ritus in der Lemberger Kirchenprovinz.

Von Augustin Arndt S. J., Professor des canonischen Rechtes in Krakau.

**Vor bemerkung.** Die Lemberger Kirchenprovinz umfasst die Diöcesen Lemberg (Erzbisthum), Przemysl und Tarnow ritus latini, sowie die Diöcesen Lemberg (Erzbisthum), Przemysl und Stanislaus ritus graeco-catholici. Für die Krakauer Diözese rit. lat. gelten mithin die nachstehenden Bestimmungen nicht. Auch die Lemberger Armenische Erzdiözese ist denselben nicht unterworfen. Als Hauptdocument dient die Vereinbarung der Galizischen hochwürdigsten Bischöfe, welche am 6. October 1863 mit einigen kleinen Abänderungen von der heiligen Congregation der Propaganda als ihr eigenes Decret herausgegeben ward, um derselben eine höhere Autorität und größere Stetigkeit zu verleihen. An einigen Stellen werden die Ausführungs-Bestimmungen der Bischöfe beigefügt, oft-

mals wird auch auf die Vorschriften der Römischen Congregationen Rücksicht genommen, welche für alle orientalischen Riten gelten.

### Erstes Capitel.

#### Der Uebergang von einem Ritus zum anderen.

§ 1. Der nicht gestattete Uebergang. Ein jeder ist verpflichtet, in seinem ursprünglichen Ritus zu verbleiben, und der eigenmächtige Uebergang zu einem anderen ist auf das strengste verboten, und wird, auf welche Weise er immer vollzogen ist, für ungültig und nichtig erklärt. Es ist also niemandem gestattet ohne Genehmigung des heiligen Stuhles von einem Ritus zum anderen überzugehen. — Decr. A. a. — Dieses Gesetz unterliegt der strengsten Auslegung und verpflichtet jeden Priester dieser Kirchenprovinz im Gewissen. (Erzbischof Litwinowicz r. gr. c. Erzbischof Wierczchlejski rit. l. Bischof Polanski von Przemysl r. gr. c. Bischof Monastyrski von Przemysl r. l.) Die Strafen gegen Zu widerhandelnde siehe in § 3.

§ 2. Ursachen, die einen rechtmäßigen Uebergang nicht begründen. Weder die von einem Priester des anderen Ritus im Falle dringender Nothwendigkeit wegen der Lebensgefahr des Kindes oder wegen Verhinderung des eigenen Hirten gespendete Taufe (Siehe Cap. III § 1 N. 2), noch die Beichte bei einem Priester des fremden Ritus (Ebd. § 2), noch die heilige Communion, mag dieselbe aus Unachtsamkeit oder in der Absicht den Ritus zu wechseln nach dem fremden Ritus empfangen sein, endlich auch die in Todesgefahr von einem Priester des anderen Ritus erhältene letzte Oelung können einen Uebergang zu einem anderen Ritus als Folge haben.

— Decr. Cd.

§ 3. Strafen für solche, die ohne rechtmäßige Erlaubnis zu einem anderen Ritus übergehen oder in denselben aufzunehmen. 1. Ein Priester, der mit Wissen und absichtlich jemanden, der gegen die Vorschriften zu seinem Ritus übergeht, aufnimmt, ist, wenn er Ordenspriester ist, den Strafen verfallen, welche Benedict XIV. in der Constitution Demandata am Nobis vorschreibt. Gehört er dem Weltclerus an, sei es als Pfarrer, sei es als Cooperator, so büßt er dies Vergehen das erstemal mit acht Tagen, das zweitemal mit vierzehn Tagen Exercitien, beim drittenmale verfällt er ipso facto der Suspensio a divinis, und es kann, je nach der Schwere des Falles im Processewege auf Beraubung des Beneficiums erkannt werden, wenn der Priester Pfarrer ist, auf die Unfähigkeit innerhalb der nächsten drei Jahre eine Pfarrei zu erlangen, wenn es sich um einen anderen in der Seelsorge thätigen Priester handelt. — Die von Benedict XIV. für Ordenspriester bestimmten Strafen sind Verlust des activen und passiven Stimmrechtes und Unfähigkeit zu jedem Grade und Amte im Orden. Diese Strafe

wird ipso facto incurriert. (Bull. Ed. Rom. 1760 Bd. 1 S. 131.) — 2. Denselben Strafen ist ein Priester zu unterwerfen, der zweifellose Gewissheit darüber erhält, dass jemand, der nicht zu dem Ritus der ihm anvertrauten Herde gehört, sich derselben beigesetzt, wenn er den Fremdling nicht seiner Pflicht gemäß zurückweist zu seinem eigenen Ritus, sondern fortfährt ihm die Heilmittel der Kirche zu gewähren. Hat sich ein Fremdling ohne Wissen des Pfarrers den ihm anvertrauten Schafen unrechtmäßig angeschlossen, so zieht dies für den unschuldigen Hirten keine Strafe nach sich, wenn er nur, sobald er von dem eigenen Ritus des Ankömmlings sichere Kunde hat, diesen zu demselben zurückweist. — Decr. Ac. — 3. Eine Aufnahme, die ohne rechtmäßige Erlaubnis statthat, ist null und nichtig, wenn der Priester mit Wissen und absichtlich jemanden seinem eigenen Ritus zugesetzt hat. Ebenso ist ein heimlich bewerkstelligter Anschluss an einen fremden Ritus und der Empfang der Sacramente von Seiten des nach eigenem Belieben erwählten Hirten selbst dann nicht ausreichend einen Anspruch auf Zugehörigkeit zu diesem Ritus zu begründen, wenn der Trug erst nach Ablauf mehrerer Jahre zutage kommt. — Decr. Aa.

§ 4. Die Erlaubnis zu rechtmäßigem Uebergange.  
1. Fordert eine dringende Nothwendigkeit oder machen vernünftige Ursachen den Uebergang zu einem anderen Ritus rathsam, so ist das nachstehende Verfahren gewissenhaft zu beobachten. Wer aus seinem Ritus zu einem anderen überzugehen wünscht, muss seine Bitte bei dem Diözesanbischofe mit genauer und treuer Angabe der Gründe für dieselben einreichen. Der Ordinarius des Bittstellers setzt seine Meinung über die Bitte und ihre Gründe schriftlich bei und sendet das Document an den Bischof desjenigen Ritus, zu dem der Uebergang gewünscht wird. Dieser fügt seine Bemerkungen bei und sendet das Ganze an den heiligen Stuhl. Erst der Apostolische Stuhl oder wen er dazu delegiert, entscheidet, ob der Uebergang zu gestatten ist oder nicht. — Decr. Aa. — 2. In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, ertheilt der Bischof, zu dessen Ritus jemand übergehen will, mit Beobachtung der sonstigen soeben beschriebenen Vorschriften provisorisch die Genehmigung unter der Bedingung, wenn der heilige Stuhl dieselbe gutheißt. — Decr. Aa.

§ 5. Das Privileg des Basilianer-Ordens. Im Jahre 1822 ertheilte Pius VII. am 30. Juli dem Basilianer-Orden ein Privileg zur Aufnahme von Lateinern in den Orden. Leo XIII. gestattete in dem Apostolischen Sendschreiben Singulare praesidium vom 12. Mai 1882, dass Lateiner, welche noch keine der höheren Weihen empfangen haben, die Aufnahme in den zu reformierenden Orden nachsuchen. Bis zu den feierlichen Gelübden beobachteten dieselben den Ritus der Ruthenen, indes erst mit der Profession gehen sie unwiderruflich und derart zu demselben über, dass eine Rückkehr zum lateinischen Ritus nicht mehr statthaft ist.

§ 6. Anhang. 1. Das Recht in einen Orden lateinischen Ritus einzutreten ist in jedem einzelnen Falle vom heiligen Stuhle zu erbitten. — Hl. Congr. d. Prop. 1. Juli 1885. — Der Grund hiefür liegt in dem definitiven Uebergange zum lateinischen Ritus. — 2. Wer einige Weihe nach griechischem Ritus empfangen hat und mit Genehmigung des heiligen Stuhles zum lateinischen Ritus übergegangen ist und in demselben die übrigen empfangen will, hat sich nach den Vorschriften der Constitution Benedict XIV. Etsi pastoralis 1. Juni 1742 § VII 7 zu richten. — 3. Für den Uebergang von einem griechischen Ritus zu einem anderen ist vor allem die Gleichartigkeit oder Verschiedenartigkeit des Ritus bei der Consecration der heiligen Eucharistie zu beachten. Ein Theil der Orientalen, wie die Armenier, Maroniten, Syro-Malabaren, gebrauchen bei dem heiligen Opfer ungesäuertes Brot wie die Lateiner, andere, wie die Melchiten, Chaldäer, Syrer und Kopten gesäuertes. Für den Uebergang von einem Ritus, der ungesäuertes Brot bei der heiligen Messe anwendet, zu einem der Rite, welche gesäuertes Brot anwenden, ist die Erlaubnis des heiligen Stuhles nothwendig; ebenso wenn jemand vom ritus fermentati zu einem Ritus, in dem azymus Pflicht ist, überzutreten beabsichtigt. Handelt es sich aber um den Uebergang von einem orientalischen Ritus zu einem anderen, ohne dass zwischen denselben im gedachten Punkte ein Unterschied herrscht, so genügt zum Uebergange die Erlaubnis der beiden Bischöfe, dessenjenigen, unter dessen Jurisdiction der Betreffende bisher stand, und dessenjenigen, zu dessen Ritus er übergehen will. — S. C. Prop. 20. November 1838 mit Guttheizung Gregors XVI.

### Zweites Capitel.

#### Die liturgischen Verrichtungen.

1. Die Priester beider Riten können, soweit sie nicht durch kirchliche Censuren gebunden sind, mit Genehmigung der kirchlichen Vorsteher (Pfarrer) in den Kirchen beider Riten das heilige Messopfer darbringen, jeder indes nach seinem Rite und in seiner liturgischen Sprache. — Decr. Ba. — 2. In gleicher Weise können sie das heilige Opfer in canonisch errichteten Privatkappellen oder mit Erlaubnis des Bischofes in Dörfern, auf Kirchhöfen u. s. f. errichteten Oratorien feiern, stets indes mit Genehmigung des Pfarrers, in dessen Jurisdiktionsbereiche die Kapelle gelegen ist. — Decr. Bb. — In lateinischen Kirchen muss der Altar consecriert sein, indes genügt auch ein altare portatile. Da aber jeder Priester in seiner eigenen Kirche auf einem nach seinem Ritus geordneten Altar celebrieren muss, ist es keinem lateinischen Priester gestattet in einer lateinischen Kirche oder Kapelle auf einem antiminsion zu celebrieren. (Die hochw. Bischöfe zu Ba. und Benedict XIV. Const. Imposito Nobis.) Hingegen feiern in den Kirchen griechischen Ritus die Angehörigen beider Riten erlaubter-

weise die heilige Messe auf Antimensen. — Decr. Bb. — 3. Es ist den ruthenischen Priestern, die in lateinischen Kirchen das heilige Messopfer darbringen, und ebenso den lateinischen Priestern in den Kirchen der Ruthenen gestattet, die liturgische Kleidung und die Kelche des anderen Ritus zu gebrauchen. Es gilt dies, auch wenn sie nicht nothwendigerweise die heilige Messe feiern müssen, sondern einzig um ihrer Andacht zu genügen das heilige Opfer darbringen wollen. Jeder Ritus hat indes die ihm eigenen Vorschriften im Uebrigen zu beobachten. Selbstverständlich muss jedes Aergernis ausgeschlossen und die Erlaubnis des betreffenden rector Ecclesiae zum Celebrieren eingeholt sein. Clemens VIII. 1602. Benedict XIV. approbierte und bestätigte diese Vergünstigung in der Constitution: Imposito Nobis § 8, 9. Dieselbe steht noch in Kraft, wie die Praxis lehrt, und Zitelli, Official der heiligen Congregation der Propaganda, in seinem Apparatus iuris canonici Romae 1888 pag. 289 Note 1, bezeugt.

*Anmerkung.* In dem Begleitschreiben des Decretes war es wegen der althergebrachten Gewohnheit für toleriert erklärt, dass in den Kirchen das heiligste Sacrament sub speciebus sive azymische fermentati sub eodem tabernaculo aufbewahrt wurde. Die Ursache dieser Toleranz besteht nicht mehr. Da dieselbe indes noch nicht ausdrücklich widerrufen ist, kann sie nicht als aufgehoben bezeichnet werden.

### Drittes Capitel.

#### Die Verwaltung der Sacramente.

§ 1. Die heilige Taufe. 1. Was die Spendung der heiligen Taufe angeht, haben die Priester der verschiedenen Riten sich gegenseitig nicht Aushilfe zu leisten, es sei denn in den nachstehenden Fällen (Decr. Ca.): Kein Priester soll sich anmaßen, die einem anderen Ritus zugehörigen Kinder zu tauften, es sei denn, dass eine Nothwendigkeit, d. h. Todesgefahr für das Kind dies erfordert oder die Rauheit des Winters, allzu große Entfernung, Schwierigkeit des Weges die Spendung seitens des eigenen Priesters verhindert. — Decr. Ca. — Ueber die Nothwendigkeit, jedes Kind zu dem eigenen Hirten zur Spendung der heiligen Taufe zu bringen, sagt der hl. Alfonso: Nicht nur kein Diacon, nicht einmal ein Pfarrer oder Bischof vermag ohne besonderen Auftrag außerhalb seiner Diöcese oder Parochie oder aber innerhalb derselben fremde Pfarrkinder zu tauften. So bestimmt c. 16 Interdicimus q. 1. Deshalb begehen auch die Eltern eine Sünde, welche ohne Genehmigung ihres Pfarrers einem fremden ihr Kind zur Taufe übergeben, da sie das Recht des Pfarrers verlegen. (Theol. mor. Lib. VI Tract. II n. 14.) In unserem Falle hat die höchste geistliche Obrigkeit entschieden, wann ein Fremder die heilige Taufe ertheilen darf und wann es gestattet ist, sich an denselben zu diesem Zwecke zu wenden. — 2. Jeder Priester, der in den gedachten Fällen der Nothwendigkeit oder großer Schwierigkeit

die heilige Taufe einem Kinde des anderen Ritus spendet, hat dabei sein eigenes Rituale zu gebrauchen. — Decr. Ca. — Die ruthenischen Priester sollen bei Strafe der suspensio a divinis, die sie ipso facto incurrieren, nicht wagen, in den gedachten Fällen auch das Sacrament der Firmung zu spenden, widrigenfalls der Bischof auch in anderer Weise gegen sie vorgehen kann. — Decr. Ca. — Nach dem Concil von Zamosc soll der ruthenische Priester, der ein lateinisches Kind tauft, nach der Lesung des Evangeliums aufhören (Tit. III § 1). Ob die Confirmation im entgegengesetzten Falle gültig wäre, ist zweifelhaft. Infolge dessen entschied die heilige Congregation der Propaganda am 5. Juli 1886, dass für solche Fälle die Regel gelten solle, welche das heilige Officium am 14. Januar 1884 für die von Schismatikern confirmierten Lateiner aufgestellt hat. Es ist nicht angezeigt, dass so confirmierte Katholiken noch einmal von dem lateinischen Bischof dieses Sacrament empfangen, es sei denn, dass sie die Tonsur und Weihen erhalten sollen oder dass sie selbst, beziehungsweise ihre Eltern, darum nachsuchen. In allen diesen Fällen ist übrigens die Firmung geheim und bedingungsweise zu ertheilen.

— 3. Der Taufact ist in den gedachten Fällen in ein besonderes für die Angehörigen des anderen Ritus reserviertes Buch einzutragen mit der besonderen Bemerkung, dass der Täufling dem anderen Ritus zugehört. Alsdann ist der zuständige Pfarrer auf amtlichem Wege sofort von der Ertheilung der Taufe in Kenntnis zu setzen. — Decr. Ca. — Die gleiche Bestimmung, nämlich ein besonderes Buch für die Angehörigen des anderen Ritus zu halten, gilt auch für Begräbnisse. Arch. Leop. I. r. und Ep. Prem. I. r. Siehe unter Cap. 4 § 1 N. 4. Die Decane haben bei der Visitation sich von der Führung dieser Bücher zu überzeugen. — 4. Die unter solchen Umständen ertheilte Taufe begründet in keiner Weise eine Änderung des Ritus für den Täufling, noch kann sie einen Vorwand oder einen wenn auch nur scheinbaren Rechtsgrund gewähren. — Decr. Ca.

§ 2. Das heilige Sacrament der Buße. 1. Die Gläubigen beider Riten können erlaubter- und gütigerweise bei einem Priester des lateinischen oder ruthenischen Ritus ihre Sünden beichten und die Losprechung erhalten, wenn der Priester von seinem eigenen Bischof approbiert ist. — Decr. Ch. — Within kann jeder von seinem Ordinarius approbierte Priester auch in einer Kirche des anderen Ritus, von dem Rector desselben zum Beichthören eingeladen, alle Gläubigen ohne Unterschied beichthören und absolvieren. — Decr. Eb. — „Der heilige Stuhl hat stets an dem Grundsatz festgehalten“, heißt es in einem Schreiben der Propaganda an den griechisch-melchitischen Erzbischof von Aleppo 2. Juni 1835 (und Generalsitzung vom 11. December 1838), „dass die christliche Freiheit in keinem Punkte mehr gewahrt werden müsse, als in der sacramentalen Beicht. Infolge dessen war es allezeit sein Wille, dass ein jeder seine Sünden bei demjenigen approbierten Priester beichtete, der ihm

besonders zusagte. Aus dem gleichen Grunde hat die Kirche nie einem approbierten Beichtvater untersagt, in seiner eigenen Kirche die Beichte eines jeden Katholiken zu hören, der sich ihm im heiligen Richterstuhle stellte. . . Es ist deshalb auch nie im Rite hiebei ein Unterschied gemacht worden, weil die Spendung dieses Sacramentes ja keine Aenderung des Ritus einschließt, ja im Gegentheil, so oft von irgend welcher Seite in dieser Beziehung ein Zweifel geäußert wurde, beeilte sich der heilige Stuhl zu erklären, daß niemand in diesem Punkte Beschränkungen aufstellen dürfe. So ergieng z. B. am 5. Juni 1626, als einige lateinische Bischöfe ihren Untergebenen verboten bei ruthe-nischen Priestern zu beichten, und umgekehrt, das Decret: die la-teinischen Bischöfe dürfen ihren Untergebenen nicht verbieten, bei den unierten von ihren Ordinarien approbierten ruthe-nischen Priestern zu beichten, wie andererseits auch die ruthe-nischen Bischöfe den An gehörigen ihres Ritus kein Verbot auferlegen dürfen bei einem la-teinischen Priester zu beichten. Denn da die unierten Ruthenen in Wahrheit Katholiken sind, so ist es ungeziemend und verdammlich, da wo die Verschiedenheit des Ritus nicht entgegensteht, Trennungen aufzustellen, welche Spaltungen hervorrufen und nähren". — 2. Keinem Priester, der dazu nicht besondere Vollmacht erhalten hat, steht es zu, von den Fällen, die der Ordinarius des anderen Ritus sich vorbehalten hat, zu absolvieren. Die Ordinariate haben sich deshalb gegenseitig ihre Reserve mitzuteilen. — Decr. Eb. — 3. Alle Orientalen haben, auch wenn sie Lateiner beichthören, die Form und Sprache des eigenen Ritus anzuwenden, soweit der heilige Stuhl nicht selbst anders bestimmt hat. — S. C. S. Off. 6. September 1865. Für die Ruthenen besteht keine Sonderbestimmung. — 4. Bei der Auferlegung der Bußwerke ist auf die Verschiedenheit des Ritus so Rücksicht zu nehmen, daß den Bönitenten keine in ihrem Ritus ungebräuchlichen Andachtsübungen auferlegt werden. — Decr. Eb.

§ 3. Das Sacrament der heiligen Eucharistie. 1. Niemand soll die heilige Communion anders als in seinem Ritus empfangen, d. h. die Lateiner unter einer Gestalt ungesäuerten Brotes, die ruthe-nischen Katholiken unter beiderlei Gestalt und in gesäuertem Brote. — Decr. Ch. — Zudem soll jeder von einem Priester seines Ritus die heilige Communion empfangen. — Ebenda. — 2. Für besondere Fälle traf indes Leo XIII. durch ein Decret der S. C. Prop. pro rit. orient. vom 18. August 1893 Vorsorge. „Wo Gläubige ver-schiedener Riten miteinander vermischt wohnen, ist es, damit das heilige Sacrament häufiger empfangen werde und damit niemand durch den Mangel an einem Priester seines eigenen Ritus zur Ver-nachlässigung der Sacramente sich verleiten lasse, gestattet, daß alle Gläubigen beider Riten, Lateiner wie Orientalen, die sich an Orten befinden, wo keine Kirche oder kein Priester ihres eigenen Ritus vorhanden ist, die heilige Communion nicht allein in der Todes-stunde und um der österlichen Pflicht zu genügen, sondern auch

so oft sie ihrer Andacht zu genügen dieselbe empfangen, sich nach dem Ritus der an den gebachten Orten befindlichen Kirche spenden lassen.“

§ 4. Das Sacrament der Ehe. 1. Die Ehen zwischen den ruthenischen und lateinischen Katholiken zu hindern ist nicht gestattet. — Decr. Da. — 2. Die Verkündigungen für rituell gemischte Ehen sind in beiden Kirchen zu machen. Indes sind dieselben nicht früher vorzunehmen, als bis die Brautleute allen gesetzlichen Bedingungen Genüge geleistet haben. Deshalb hat der Bräutigam seinen Pfarrer um ein Zeugnis zu ersuchen, dass er seinen Pflichten Genüge geleistet und dass den Verkündigungen nichts im Wege stehe. Diese Bescheinigung überbringt er dem Pfarrer der Braut und empfängt von diesem eine ähnliche betreffs seiner Verlobten. Nachdem so beide Pfarrer sich gegenseitig über die Erfüllung aller Vorbereidungen versichert haben, können sie zu den Verkündigungen übergehen. Schweren Tadel verdient es, wenn ein Priester die Verkündigungen deshalb hinzieht oder behindert, weil der zu seinem Ritus gehörige Theil sich einen Ehegatten anderen Ritus erwählt hat, oder wenn er aus dieser Ursache das Zeugnis, dass die Verkündigungen stattgefunden, verweigert, oder endlich ohne ein solches von der anderen Seite zu erwarten, die Ehe einzusegnen sich erkührte. — Decr. Da. — 3. Die Einsegnung der Ehe nimmt der Pfarrer der Braut vor, wenn nicht die Brautleute einen anderen Wunsch aussprechen. — Decr. Cc. — 4. Bei der Einsegnung von Ehen ist die geschlossene Zeit, die für beide Riten gilt, zu beachten. Ebenso ist Sorge zu tragen, dass nicht etwa eines der Brautleute an seinem Gewissen Schaden leide und Anderen Vergernis gegeben werde, die Einsegnung also nicht an einem für einen der beiden Riten vorgeschriebenen Festtage vorzunehmen. — Decr. Cc.

§ 5. Das Sacrament der letzten Delung. Wenn ein Priester des eigenen Ritus nicht geholt werden kann, um einem Kranken die letzte Delung zu spenden, so kann ein Priester des anderen Ritus ihm dieselbe nach den Vorschriften seines Rituales spenden. — Decr. Cd.

§ 6. Die letzte Wegzehrung. Die letzte Wegzehrung ist den Kranken von den Priestern ihres eigenen Ritus nach demselben zu spenden. Ist indes ein solcher nicht da, so kann ein lateinischer Kranke von einem ruthenischen Priester die heilige Communion in gesäuertem Brote, ein Ruthene von einem lateinischen Priester in ungeäuertem Brote empfangen. — Decr. Cd. — Selbstverständlich waltet der Priester seines Amtes nach seinem eigenen Ritus. — Archiep. r. gr. c. et lat.

#### Viertes Capitel.

Die gegenseitige Hilfe und die Beziehungen der Priester zu einander.

§ 1. Die gegenseitige Hilfe. 1. Für die Spendung der Taufe leisten sie einander außer im Nothfalle keine Aushilfe. —

Decr. Ea. — 2. Wenn der Rector einer einzelnen Kirche glaubt, dass es für die Andacht und Erbauung der Gläubigen zuträglich sein werde, wenn gelegentlich eines Concurses eine nur im anderen Ritus übliche Andachtsübung statthat, z. B. Parastasis oder Gesang der Evangelien bei einem Begräbnisse<sup>1)</sup> oder ähnliches, so steht dem nichts entgegen, dass solche Andachten abgehalten werden. Indes müssen sie von den Priestern ausschließlich verrichtet werden, in deren Ritus diese Uebungen gebräuchlich sind, und die Einkünfte, welche etwa aus frommen Gaben des Volkes für diese Andacht herrühren, sind nicht dem rector ecclesiae, sondern dem feiernden Priester zuzuweisen. — Decr. Bc. — 3. Es ist den Priestern des einen Ritus nicht gestattet in der Kirche des anderen Ritus die Weihe von Wasser, Salz, Früchten u. s. f. vorzunehmen, wenn sie nicht von dem betreffenden Pfarrer ausdrücklich dazu eingeladen sind. — Decr. Bd. — 4. Ohne eine Aufforderung seitens des zuständigen Pfarrers darf niemand die Verstorbenen des anderen Ritus zu beerdigen wagen. Wollen die Gläubigen ihre Verstorbenen auf dem Kirchhof des anderen Ritus begraben lassen, so ist ihnen dies nicht zu verwehren. Kommt nun zu einem solchen Begräbnis der eigene Pfarrer, so sollen die Priester gern das Läuten der Glocken, den Gebrauch der Lichter, der Tragbahre u. s. f. gestatten, selbstverständlich gegen Entschädigung von Seiten dessen, dem die Pflicht obliegt. — Decr. Ec. — Für die Begräbnisse der Verstorbenen des anderen Ritus ist ein besonderes Buch zu führen. — Episcopi. — 5. Will ein Pfarrer in der Kirche des anderen Ritus eine Todtenandacht abhalten oder eine Katechese anstellen, so muss er den Rector derselben rechtzeitig von seinem Vorhaben in Kenntnis setzen. Dieser ist alsdann verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Kirche geöffnet wird. Zudem müssen dann die Andachten der Gemeinde so angeordnet werden, dass sie mit den Uebungen des anderen Ritus nicht zusammentreffen und so beide sich gegenseitig hindern. — Decr. Ec. — 6. Bei feierlichen Processionen soll das Glockengeläute gegenseitig und unentgeltlich gewährt werden. — Decr. Ed. — 7. Niemand soll es sich herausnehmen die Rechte des Pfarrers, z. B. was die Weihe der Häuser, der Esswaren, der OsterSpeisen und so fort angeht, durch eigene Einmischung zu schmälern. — Decr. Ee. — 8. Wenn die Bischöfe ihre Diöcese visitieren, haben die Priester auch des anderen Ritus ihnen bereitwillig Chorvietung und geistliche Dienstleistungen zu gewähren. — Decr. Ef.

§ 2. Die gegenseitigen Beziehungen der Priester beider Riten zu einander. Damit zwischen den Priestern des lateinischen und des ruthenischen Ritus bei Processionen, Sitzungen und anderen kirchlichen gemeinsamen Feierlichkeiten kein Streit über die Rangordnung entstehe, der die Liebe und die Eintracht der Herzen

<sup>1)</sup> Vergl. indes auch das Nbm. Missale: Preces super tumulum.

stören könnte, wird das Decret der heiligen Riten-Congregation vom 16. Februar 1630 mit Erlaubnis Sr. Heiligkeit dem Clerus beider Riten als Norm gegeben. In demselben wurde bestimmt, dass die Bischöfe beider Riten, wenn sonst kein besonderer Unterschied hinzukommt, einzig nach der Zeit ihrer Erhebung zur bischöflichen Würde zu reihen sind, nicht aber nach der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Ritus. — Deecr. Eg.

### Fünftes Capitel.

#### Die heiligen Orte beider Riten.

1. Die durch Wunder berühmten Orte zu besuchen steht jedem frei, dieselben mögen von lateinischen oder von ruthenischen Priestern verwaltet werden, auch sind die Heiligenbilder und andere in einem Rite verehrte Dinge von den Angehörigen des anderen Ritus hochzuschätzen. — Deecr. Be. — 2. Den Bischöfen liegt die Sorge ob, dafür zu sorgen, dass an durch Wunder berühmten Orten, sei es lateinischen, sei es ruthenischen, so viel Priester des anderen Ritus von den Pfarrern eingeladen werden als ausreichen können, um nach dem Rite der Gläubigen (Lateiner oder Ruthenen) die heilige Messe feiern und die heilige Communion austheilen zu können. — Deecr. Be. — 3. Für den Kirchenbesuch an den Orten, wo Gotteshäuser orientalischen und lateinischen Ritus sich befinden, sind zwei Grundsätze maßgeblich, schreibt die Propaganda am 30. August 1862 an den Apostol. Delegaten von Egypten. Einerseits muss die persönliche Freiheit und die besondere Andacht der Einzelpersonen aufrecht erhalten werden, andererseits darf dem Ritus keine Kränkung widerfahren. Es ist also nicht verboten, ja es kann keinem Verbote unterliegen, wenn die Gläubigen, welche zu einem orientalischen Ritus gehören, die Kirche der Lateiner besuchen, oder wenn die Lateiner sich in eine orientalische Kirche begeben. Indes andererseits ist es unstatthaft, die Orientalen von den Kirchen ihres eigenen Ritus abwendig zu machen, im Gegentheil müssen die Missionäre sie zum Besuche derselben, besonders an Festtagen, ermuntern.“

### Sechstes Capitel.

#### Die gegenseitigen Beziehungen der Gläubigen beider Riten zu einander.

§ 1. Die rituell gemischten Ehen. 1. Es ist nicht gestattet die Ehen zwischen Lateinern und den ruthenischen Katholiken zu behindern. — Deecr. Da. — 2. Die Kinder aus rituell gemischten Ehen sind im Rite der Eltern nach dem Geschlechte derselben zu erziehen. Die Kinder von ruthenischen Priestern indes müssen dem Rite des Vaters folgen. — Deecr. Dc. — 3. Illegitime Kinder folgen dem Rite der Mutter. — Deecr. Dc. — Wenn sie aber durch die nachfolgende Ehe legitimiert werden, gelten die unter 2 gegebenen Bestimmungen. — Antw. der Prop. 11. Nov. 1890.

§ 2. Die Beobachtung der Fest- und Fasttage in gemischten Ehen. 1. Die Frauen der ruthenischen Geistlichen haben den Ordinarius um die Erlaubnis zu ersuchen, Fest- und Fasttage nach ruthenischem Ritus beobachten zu können. — Decr. Dc. — Die Dispensation, welche sie als Delegaten des heiligen Stuhles zu geben vermögen, behalten sich die Bischöfe (Archiep. Leop. r. l. et episc. Premisl. r. l.) vor. — 2. a) Um schwere Unzukünftigkeiten in den Familien gemischten Ritus zu verhüten, ist beim Ordinarius die Genehmigung dafür nachzusuchen, dass die Fest- und Fasttage von allen Angehörigen derselben nach einem Ritus beobachtet werden, wenn die Eltern so übereinkommen. Eine Aenderung des Ritus lässt sich indes daraus nicht herleiten. Die Bischöfe können ebenso die Dienerschaft in Mischehen dispensieren, dass diese sich der eben gedachten Vereinbarung der Eheleute betreffs der Fest- und Fastenordnung anschließt. — Decr. Dc. — Die Erzbischöfe und Bischöfe beider Riten haben für die Dispensertheilung an die Diener die Pfarrer subdelegiert. b) An Sonntagen und denjenigen Festtagen, welche in beiden Riten auf denselben Tag treffen, können Gatten, Kinder und Diener der Andacht in der ihrem eigenen Rite entsprechenden Kirche beiwohnen. — Decr. Dc.

### Die s. Casa in Loreto.

Von Josef Kreschnička, Religions-Professor in Horn (N.-Dc.)

In dem weltberühmten Gnadenorte Loreto in Italien rüstet man sich, wie schon einige Jahre her, so auch heuer, zu einem besonderen Centenarfeste. Sechshundert Jahre werden es am 10. December 1894, dass das nazarethaniische Haus, in dem Maria, die seligste Jungfrau, den Engelsgruß erhalten und vom heiligen Geiste empfangen hat, von Tersatto, wo es nach seiner Uebertragung aus Galiläa über drei Jahre gestanden, nach Italien gebracht wurde. Es sind mehr als zweihundert Schriftsteller, welche im Laufe der Zeiten über das heilige Haus in Loreto geschrieben haben und für die Echtheit desselben eingestanden sind. Gegenüber den Meinungen derjenigen, welche die verschiedenen Uebertragungen nur als eine fromme, sinnige Sage angesehen wissen wollten oder sich gar in Spötteleien über das angebliche Wunder ergingen, sind Schriften von solchen erstanden, die es sich zur Aufgabe gesetzt, die wunderbaren Uebertragungen als historische Thatsache zu erweisen. Wer die Möglichkeit eines Wunders überhaupt zugibt, für den liegen auch die lauretanischen Ereignisse nicht im Gebiete der Unmöglichkeit. Es ist ein Protestant — Happel mit Namen — gewesen, der diesbezüglich also sich geäußert: „Obwohl dies kein Glaubens-Articul ist, gleichwohl, wann ich mich erinnere, was in derselbigen vom Engel geredet worden, zu der Jungfrau Maria, nämlich: Non est impossibile apud Deum omne verbum,